

SATZUNG

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 69 der Gewerbeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 18.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Wochen- und Jahrmärkte (Krammärkte) in St. Georgen.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 2 Marktleitung

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben
- (2) Zur unmittelbaren Handhabung ist ein Marktmeister bestellt, der gleichzeitig die Aufgaben des Vollzugsbediensteten wahrnimmt.

§ 3 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird jeden Samstag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt eine Verlegung nach Absprache mit den Marktbesckickern.
- (2) Die Jahrmärkte finden an folgenden Terminen statt:
 1. Dienstag im Mai, 3. Dienstag im Juni, 3. Mittwoch im Oktober.Fällt ein Jahrmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird von der Marktleitung über die Verlegung entschieden.

§ 4 Verkaufszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Für den Wochenmarkt von 7.00 – 12.30 Uhr.
 - b) Für die Jahrmärkte von 7.30 – 18.30 Uhr.
- (2) Die Stände für den Wochenmarkt dürfen frühestens eine Stunde und für die Jahrmärkte zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Plätze müssen eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

§ 5 Standorte

Als Standorte werden ausgewiesen:

- (1) Für den Wochenmarkt: Marktplatz
- (2) Für Jahrmärkte: obere Gerwigstraße, Schulstraße, Marktplatz

§ 6 Verkaufs- und Standplätze

Plätze im Sinne dieser Marktordnung sind Verkaufs- und Standplätze, die von der Stadt für den Verkauf von Waren zugewiesen oder zugelassen werden.

II. Bestimmungen über das Benutzungsrecht

§ 7 Zulassung

- (1) Die Plätze werden auf Antrag zugewiesen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Der Marktmeister teilt die verfügbaren Plätze zu. Sie können für ein Kalenderjahr (Dauerplätze) vergeben werden.
- (3) Die Zulassung kann befristet oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bestimmungen des § 9 bleiben unberührt. Die Stadt kann die Zulassung aus wichtigen, insbesondere marktpolizeilichen Gründen fristlos widerrufen und die unverzügliche Räumung verlangen. Werden trotz Widerruf der Zulassung die überlassenen Plätze nicht geräumt, so kann die unverzügliche Räumung ohne weitere Benachrichtigung des Platzinhabers auf dessen Kosten durchgeführt werden.
- (4) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Plätze weder belegt noch gewechselt werden.
- (5) Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Platz zugeteilt.
- (6) Der Marktmeister kann den Inhabern von Dauerplätzen einen anderen Platz zuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Ein Platz kann anderweitig vergeben werden, wenn er bei Marktbeginn nicht belegt ist und der Marktmeister nicht verständigt wurde.
- (8) Glücksspiele, Ausspielungen und ähnliche Angebote werden nicht zugelassen.
- (9) Der Platzinhaber ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (10) Soweit von der Stadt ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt wird, dürfen daran keine elektrischen Heizgeräte angeschlossen werden.

§ 8 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den Märkten haben die Platzinhaber als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt.
- (2) Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt nicht gestattet.
- (3) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, sperrige und marktstörende Sachen sowie Fahrräder, Motorräder und Mopeds dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden.

§ 9 Ausschluss

- (1) Von der Benutzung oder dem Besuch eines Marktes können ausgeschlossen werden:
 1. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen oder die Weisungen des Marktmeisters nicht befolgen,
 2. Personen, mit übertragbaren Krankheiten,
 3. Personen, welche die Ordnung auf dem Markt stören.
- (2) Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausübung irgendwelcher Aufträge betreten.

§ 10 Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren wie folgt erhoben:

1. Gebührenschuldner

- 1.1 Gebührenschuldner ist, wer die Plätze benutzt oder benutzen lässt.
- 1.2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden mit der Zuteilung des Platzes fällig.

3. Entrichten von Gebühren

- 3.1 Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister erhoben.
- 3.2 Die Gebühren für den Wochenmarkt müssen am Markttag bezahlt werden.

4. Gebühren

Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Stadt St. Georgen vom 07.12.2005 erhoben.

5. Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen

- 5.1 Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 11 Haftung

- (1) Kann ein Markt aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Benutzer und Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihr Verschulden entstehen. Sie haben für das Verschulden ihres Personals und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

III. Bestimmungen über den Markthandel

§ 12 Verkauf

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden. Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt oder verkauft werden.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen mit technischen Verstärkungsgeräten oder im Umhergehen feilgeboten werden.
- (3) Die zum Verkauf angebotenen Waren sind so auszulegen, dass die Käufer ihre Güte einwandfrei feststellen können.
- (4) Der Verkauf vom Fahrzeug aus ist nur beim Großverkauf von Blumen, einzelnen Obst- und Gemüsesorten und bei Imbiss-Ständen mit Genehmigung des Marktmeisters gestattet. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (5) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- (6) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.

§ 13 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind ausschließlich die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Für das Feilbieten von Gegenständen sowie Verabreichen von Getränken und Speisen auf den Jahrmärkten gelten die §§ 68 und 68a der Gewerbeordnung.

§ 14 Handel mit Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden.
- (2) Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel und Wild sind so zu lagern, dass sie von Marktbesuchern nicht berührt werden können. An der Vorderseite der Verkaufsstände ist ein Glasaufsatz mit Querplatte anzubringen.
- (3) Die Waren sind gegen Insekten zu schützen.
- (4) Den Verkäufern von Fleisch- und Wurstwaren ist der Verkauf von anderen Waren, mit Ausnahme von Brot und Brötchen, untersagt.

- (5) Frischfisch darf nur in Behältern, die innen allseitig mit einem wasserundurchlässigen, nicht korrodierenden Material ausgeschlagen sind, zwischen Eis aufbewahrt werden. Die Behälter müssen mit einem Einsatz versehen sein, der verhindert, dass die Fische im Schmelzwasser liegen. Der Einsatz darf nicht aus Holz oder korrodierendem Material bestehen. Die Behälter sind gegen Witterungseinflüsse und Berühren geschützt in Tischhöhe aufzustellen.
- (6) Brot- und Molkerei-Erzeugnisse sowie sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- (7) Zum Verkauf sind nur essbare Pilze in frischem und einwandfreiem Zustand zugelassen. Sie müssen vor dem Verkauf durch einen anerkannten Pilzberater oder Pilzsachverständigen geprüft sein. Für genusstaugliche Pilze ist ein Beschaueugnis an den Behältern anzubringen.
- (8) Ausgelegte Lebensmittel dürfen von den Marktbesuchern nicht berührt werden.
- (9) Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 15 Marktstörungen

Der Verkehr und die Verkaufstätigkeit dürfen nicht durch Versperren der Nachbarplätze und –stände mit Fahrzeugen, Kisten und dergleichen behindert oder gestört werden.

§ 16 Reinhaltung des Marktes

- (1) Jede Verunreinigung der Marktfläche ist zu vermeiden. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinterliegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Verpackungspapier, Abfälle usw. sind vom Platz-inhaber unverzüglich nach Marktschluss zu entfernen. Widerliche Abfälle müssen sofort beseitigt werden.
- (2) Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 17 Marktaufsicht

- (1) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden gegen die Anordnungen und Maßnahmen des Marktmeisters sind beim Ordnungsamt vorzubringen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Befreiungen

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder vollziehbaren Anordnung über

1. das Belegen des Marktplatzes nach § 4 Abs. 2,
2. das Verbot des Zutritts des Marktes nach § 8 Abs. 2 und 3
3. den Ausschluss vom Markt nach § 9 Abs. 2
4. den Verkauf von Waren nach § 12 Abs. 1-6
5. die Gegenstände des Marktverkehrs nach § 13 Abs. 1 und 2 und die §§ 67, 68 u. 68a der Gewerbeordnung
6. die Art der Lagerung der Lebensmittel nach § 14 Abs. 1-9 und § 16 Abs. 2
7. die Reinhaltung des Verkaufplatzes nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 und 5 der Gewerbeordnung handelt auch, wer fahrlässig als Platzinhaber

1. entgegen § 7 Abs. 3 eine Zulassungsbestimmung, Bedingung oder Auflage nicht beachtet,
2. entgegen § 7 Abs. 4 ohne Zustimmung des Marktmeisters Plätze belegt oder wechselt,
3. entgegen § 7 Abs. 8 Glücksspiele, Ausspielungen und ähnliches veranstaltet,
4. entgegen § 7 Abs. 9 kein Schild mit seinem Namen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift an seinem Stand anbringt,
5. entgegen § 17 die Anordnungen des Marktmeisters nicht befolgt.

- (2) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt St. Georgen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Marktwesen vom 23.05.1962 außer Kraft.

St. Georgen, den 18.05.2011



Michael Rieger
Bürgermeister